Anlage: 2

Synopse zur Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Gültige Fassung	Entwurf der Änderung der derzeit gültigen Fassung
Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)	**Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)**
Aufgrund §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), in der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383), in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Seite 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA Seite 406, 408) und § 48 i.V. mit § 85 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA Seite 50), verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 769) hat der Stadtrat der Stadt Halle am 23. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 288) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10 September 2013 (GVBl. LSA 2013 Seite 440), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am … folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:
§ 1 **Geltungsbereich** (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale). (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.	**§ 1** **Geltungsbereich** (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale). (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.
§ 2 **Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung** (1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl	**§ 2** **Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung** (1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl

der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.	der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
(3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl.	(3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl.
(4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.	(4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.
(5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.	(5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
(6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.	(6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
(7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.	(7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
(8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.	(8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.
	§ 2 a **Fahrradabstellanlagen**
	(1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.
	(2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.

	(3) Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ hingewiesen.
§ 3 **Festlegung der Ablösebeträge** (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben. (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen: *Zone I* Bereich Altstadt / Innenstadt 6.500 Euro/Stellplatz *Zone II* Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 5.000 Euro/Stellplatz *Zone III* Bereiche außerhalb der Zonen I und II 3.000 Euro/Stellplatz (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.	**§ 3** **Festlegung der Ablösebeträge** (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben. (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen: *Zone I* Bereich Altstadt / Innenstadt 6.500 Euro/Stellplatz *Zone II* Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 5.000 Euro/Stellplatz *Zone III* Bereiche außerhalb der Zonen I und II 3.000 Euro/Stellplatz (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.
§ 4 **Abweichungen** Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.	**§ 4** **Abweichungen** Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.
§ 5 **Anlagen** Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen: Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen	**§ 5** **Anlagen** Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen: Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

Anlage: 2

§ 6 In-Kraft-Treten	§ 6 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 85 Absatz 5 Satz 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.	(1) Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft.
Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen	**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen**
Zone I: Bereich Altstadt / Innenstadt: Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring	Zone I: Bereich Altstadt / Innenstadt: Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring
Zone II: Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt: Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße	Zone II: Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt: Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße
Zone III: Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen	Zone III: Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen

**Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:
Richtzahlenliste**

Nr:	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten

**Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:
Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder**

Nr:	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1.	**Wohngebäude**		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Stpl. je Wohnung	1 bis 2 Fastpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen		
	bis 35 m² Gesamtwohnfläche	0,5 bis 0,75 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
	größer 35 m² bis 120 m² Gesamtwohnfläche	1bis 1,5 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je 50 m² Gesamtwohnfläche
	größer 120 m² Gesamtwohnfläche	1,5 bis 2 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je 50 m² Gesamtwohnfläche

Anlage: 2

1.7	Schwestern-wohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohn-heime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**	
2.1	Büro- und Verwaltungs-räume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume)	1 Stpl. je 20 bis 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3.	**Verkaufsstätten**	
3.1	Läden, Geschäfts-häuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m² Verkaufsnutz-fläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäfts-häuser mit geringem Besucher-verkehr	1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutz-fläche
3.3	Großflächige Einzelhandels-betriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m² Verkaufsnutz-fläche
4.	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**	
4.1	Versamm-lungsstätten von über-örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert-häuser, Mehrzweck-hallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamm-lungsstätten (z. B. Licht-spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3	Gemeinde-kirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze

1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohn-heime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.5	Studenten-wohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	1 Fastpl. je 2 Betten, mind. 3 Fastpl.
1.6	Schwestern-wohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.7	Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 3 Betten
1.8	Altenwohn-heime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 7 Betten, mind. 3 Fastpl.
2.	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungs-räume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m² Nutzfläche	1 Fastpl. je 120 m^2 Nutzfläche *)
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume)	1 Stpl. je 20 bis 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 70 m^2 Nutzfläche *)
3.	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden, Geschäfts-häuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m² Verkaufsnutz-fläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Fastpl. je 100 m^2 Verkaufsfläche
3.2	Geschäfts-häuser mit geringem Besucher-verkehr	1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutz-fläche	1 Fastpl. je 200 m^2 Verkaufsfläche
3.3	Großflächige Einzelhandels-betriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m² Verkaufsnutz-fläche	1 Fastpl. je 150 m^2 Verkaufsfläche
4.	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versamm-lungsstätten von über-örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert-häuser, Mehrzweck-hallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamm-lungsstätten (z. B. Licht-spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze

Anlage: 2

5.	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-plätzen	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucher-plätzen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m² Grundstücks-fläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider-ablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher-plätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider-ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-plätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher-plätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowling-bahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote
6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherber-gungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurations-betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
4.3	Gemeinde-kirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
5.	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche	1 Fastpl. je 300 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-plätzen	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze	1 Fastpl. je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 30 Besucher-plätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche	1 Fastpl. je 100 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucher-plätzen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze	1 Fastpl. je 100 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 20 Besucher-plätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m² Grundstücks-fläche	1 Fastpl. je 50 m² Liege- und Spielfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher-plätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider-ablagen	1 Fastpl. je 5 Kleider-ablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher-plätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider-ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze	1 Fastpl. je 5 Kleider-ablagen, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucher-plätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-plätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 Fastpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher-plätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher-plätze	1 Fastpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucher-plätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Fastpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowling-bahnen	4 Stpl. je Bahn	1 Fastpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote	1 Fastpl. je 5 Boote
6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze

Anlage: 2

6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7.	**Krankenanstalten**	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten
8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 Fastpl. je 15 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Fastpl. je 5 Betten
7.	**Krankenanstalten**		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten
8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 6 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 3 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende	1 Fastpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je 4 Besucherplätze
9.	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 100 m² Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 1.000 m² Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *)

Anlage: 2

9.5	Automatische Kraftfahrzeug waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)		9.3	Kraftfahrzeug-werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur-stand	-
9.6	Kraftfahrzeug-waschstraße zur Selbst-bedienung	3 Stpl. je Waschplatz		9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle
10.	**Verschiedenes**			9,5	Automatische Kraftfahrzeug waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)	-
10.1	Kleingarten-anlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten		9.6	Kraftfahrzeug-waschstraße zur Selbst-bedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücks-fläche, jedoch mind. 10 Stpl.		**10.**	**Verschiedenes**		
10.3	Spiel- und Automaten-hallen, Vergnügungs-stätten	1 Stpl. je 20 m² Spielhallen-fläche, jedoch mind. 3 Stpl.		10.1	Kleingarten-anlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
*)	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.			10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücks-fläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Fastpl. je 1.000 m^2 Grundstücks-fläche
**)	Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.			10.3	Spiel- und Automaten-hallen, Vergnügungs-stätten	1 Stpl. je 20 m² Spielhallen-fläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 60 m^2 Nutzfläche
				*)	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
				**)	Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.		
Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen				**Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen**			
(Karte)				(Karte)			

xxx … Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung